

## Kleine Anfrage

des Abgeordneten Josef Happ (CDU)

und

## Antwort

des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung

### Alarmübungen an rheinland-pfälzischen Schulen

Die Kleine Anfrage 4348 vom 31. Januar 1996 hat folgenden Wortlaut:

Die Vorkommnisse an einer Neuwieder Schule am 29. Januar 1996, bei denen vermutlich aufgrund von Reizgas eine Hauptschule geräumt werden mußte, haben die Frage aufgeworfen, ob an rheinland-pfälzischen Schulen in ausreichendem Maße Alarmpläne vorliegen und Übungen für solche Notfälle durchgeführt werden.

Ich frage die Landesregierung:

1. In welchen Zeitabständen müssen an rheinland-pfälzischen Schulen Alarmübungen durchgeführt werden, bei denen auch die ganze Schule geräumt werden muß?
2. Existieren in den Schulen Alarmpläne, und inwieweit werden sie den Schülern durch Informationsschriften, Aushänge usw. bekanntgemacht?
3. Wie ist die Zusammenarbeit der Schulen bzw. der Schulleitungen mit der Polizei, der Feuerwehr und sonstigen Rettungsdiensten bei Notfällen in Rheinland-Pfalz organisiert?

Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 21. Februar 1996 wie folgt beantwortet:

Für die rheinland-pfälzischen Schulen ist die Verwaltungsvorschrift über die Maßnahmen beim Ausbruch eines Brandes und bei sonstigen Gefahren in den Schulen zu beachten (VV vom 30. Oktober 1991, GAmtsbl. S. 148). Die Vorschrift wurde im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und für Sport erlassen.

Die Einzelfragen beantworte ich wie folgt:

Zu 1.:

In der ersten Unterrichtswoche eines jeden Schuljahres sind alle Schülerinnen und Schüler darüber zu belehren, wie sie sich bei einem Alarm zu verhalten haben. Nach der Belehrung, spätestens in der zweiten Unterrichtswoche des Schuljahres, ist die erste Alarmprobe abzuhalten. Alarmproben und Räumungsübungen können mit Feuerwehrübungen verbunden werden.

Zu 2.:

Für jede Schule ist ein Alarmplan aufzustellen. In diesem sind die organisatorischen Maßnahmen festzulegen, die im Gefahrenfall zu treffen sind. Die Rufnummern von Feuerwehr, Polizei, Rettungsdienst/Krankentransport und Ärzten sind bei jedem Telefonanschluß anzubringen. Der Alarmplan, der standardisiert in der Verwaltungsvorschrift vorgegeben ist, ist in jedem Unterrichtsraum gut sichtbar anzubringen.

Außerdem sind an gut sichtbarer Stelle im Erdgeschoß (Nähe Eingang) ein Lageplan und ein Grundriß anzubringen, aus denen die Rettungswege, die für die Brandbekämpfung freizuhaltenen Flächen, die Feuermelde- und Feuerlöscheinrichtungen sowie die Bedienungseinrichtungen der sicherheitstechnischen Anlagen ersichtlich sind. Die genannten Pläne sind der Feuerwehr vom Schulträger in weiteren Exemplaren auszuhändigen.

b. w.

Zu 3.:

Im Notfall sind die Feuerwehr, die Polizei und/oder der Rettungsdienst zu benachrichtigen. Unabhängig davon gibt es in unterschiedlichem Maße, vor allem abhängig von der Größe der Schule, kontinuierliche Kontakte vor allem mit Feuerwehr und Polizei.

Prof. Dr. E. Jürgen Zöllner  
Staatsminister